Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3395**

17. Wahlperiode 21. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3299 –

Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken – Fragen zur 11. und 12. Atomgesetz-Novelle und zum Förderfondsvertrag

Vorbemerkung der Fragesteller

Aktuell besitzen noch 17 Atomkraftwerke (AKW) in Deutschland eine Betriebsgenehmigung. Das älteste von ihnen, Biblis A, ging bereits vor über 36 Jahren ans Netz. Die Bundesregierung plant, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke drastisch zu verlängern. Hierbei spielen aktuelle Sicherheitsaspekte eine besondere Rolle. Insbesondere die unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstellte Bund/Länder-Nachrüstliste für Atomkraftwerke, die fehlende Kenntnis des BMU über den Zustand der Atomkraftwerke (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/1887 und 17/2963, Nummer 62 und in der Präambel der Bund/Länder-Nachrüstliste* für Atomkraftwerke: „Es ist anlagenspezifisch zu prüfen, inwieweit die benannten Anforderungen/Maßnahmen schon erfüllt werden"), die Überarbeitung der „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle" (hier im Weiteren kurz „Endlager-Sicherheitsanforderungen") und der sogenannte Förderfondsvertrag werfen erhebliche Fragen auf.

Diese Anfrage bezieht sich auf die 11. und 12. Atomgesetz-Novelle und den damit in Zusammenhang stehenden Förderfondsvertrag.

Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungskoalitionen gegen die Einsprüche der Oppositionsfraktionen vorgegebenen Zeitrahmens von weniger als einem Monat für die parlamentarische Beratung der Gesetzesvorhaben, die im Zusammenhang mit den AKW-Laufzeitverlängerungen stehen, bitten wir um Beantwortung dieser Anfrage noch vor dem 21. Oktober 2010, an dem bereits die betreffende Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stattfinden soll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Entsprechend der geäußerten Bitte des Fragestellers übermittelt die Bundesregierung die Antwort auf die Kleine Anfrage vor dem 21. Oktober 2010, mit den in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möglichen Aussagen.

* http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entwurf_novelle_atg_massnahmen_bf.pdf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Artikel 7d der 12. Atomgesetz-Novelle

1. Soll die neue Regelung von Artikel 7d der 12. Atomgesetz-Novelle die Betreiber verpflichten, die Anlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nachzurüsten (vgl. die Rechtsauffassung und Aussage von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen im Plenum des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2010, Plenarprotokoll 17/63, S. 6645, mit der Regelung werde erstmalig eindeutig klargestellt, „dass dann, wenn sich die Technik und die Wissenschaft auf dem Gebiet der Sicherheit fortentwickeln, diese neuen zusätzlichen Sicherheitserkenntnisse auch als rechtliche Anforderung an den Betrieb von Kernkraftwerken im Einzelfall durchgesetzt werden können“)?

2. Falls ja, warum ist die neue Regelung dann nicht entsprechend klar und unmissverständlich formuliert, wie etwa in der Art „Die Betreiber sind verpflichtet, die Anlagen zur Schadens- und weiteren Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nachzurüsten“?

3. Soll die neue Regelung von Artikel 7d der 12. Atomgesetz-Novelle eine Ermächtigungsgrundlage für Nachrüstungsbescheide schaffen (vgl. Aussage von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen im Plenum des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2010, Plenarprotokoll 17/63, S. 6648: „Wir schaffen nunmehr eine bessere, zusätzliche Grundlage dafür, dass die Atomaufsicht der Länder einschreiten und handeln kann“)?

4. Falls ja, warum ist Artikel 7d der 12. Atomgesetz-Novelle dann nicht entsprechend klar und unmissverständlich formuliert?

Zur Erhöhung der Sicherheitsreserven und zur Gewährleistung einer möglichst hohen nuklearen Sicherheit haben die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb eines Kernkraftwerks nach der neuen Regelung des § 7d entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die entwickelt, geeignet und angemessen sind, um zusätzlich zu den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes einen nicht nur geringfügigen Beitrag zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit zu leisten. Die Einhaltung dieser Sorgepflicht durch die Betreiber wird von den atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder mit den bewährten Instrumenten des Atomrechts sichergestellt werden.

5. Kann das BMU bestätigen, dass der für Justiz und Atomaufsicht zuständige schleswig-holsteinische Minister Emil Schmalfuß in seinem Brief an Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen vom 22. September 2010 feststellte, dass bereits auf der Basis des geltenden Rechts die AKW-Betreiber zu einer dynamischen Anpassung ihrer Anlagen an aktuelle Entwicklungen und damit zu einer bestmöglichen Schadensvorsorge verpflichtet sind?

Ja.

6. Teilt das BMU diese Feststellung?

Die Antragsteller sind aufgrund des geltenden Rechts verpflichtet, zum Zwecke der Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 des Atomgesetzes nachzuweisen. Bei Genehmigungen zur wesentlichen Veränderung der genehmigten Anlagen gilt dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insoweit, wie die Auswirkungen der Veränderung reichen können. Die rechtlichen Instrumente des geltenden Rechts zur behördlichen Durchset-

zung zusätzlicher Maßnahmen in genehmigten Anlagen sind in den §§ 17 und 19 des Atomgesetzes geregelt.

7. Kann das BMU bestätigen, dass der für Justiz und Atomaufsicht zuständige schleswig-holsteinische Minister Emil Schmalfuß in seinem Brief an Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen vom 22. September 2010 seine Befürchtung zum Ausdruck brachte, die mit Artikel 7d geplante „Sorgepflicht" werde im Ergebnis nicht zu einem höheren Schutzniveau führen, sondern könne vielmehr zu einer Absenkung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzniveaus führen?

Ja, die Befürchtung ist jedoch unbegründet.

Das geltende Recht bleibt unverändert bestehen. Das gilt auch für die diesbezüglichen Klagerechte der Bürger.

Zusätzlich zu dem bisher geltenden Recht wird eine neue, dynamische Sorgepflicht zur weiteren Vorsorge gegen Risiken eingeführt. Dies trägt dem Vorrang der Sicherheit durch die daraus resultierende tatsächliche Verbesserung der Sicherheitsreserven der Kernkraftwerke Rechnung.

Da die Sorgepflicht des neuen § 7d des Atomgesetzes gerade eine Erhöhung der Sicherheitsreserven zur weiteren Vorsorge gegen Risiken jenseits der von den Behörden im Rahmen der erforderlichen Schadensvorsorge zu fordernden Maßnahmen ermöglichen soll, betrifft sie einen Bereich, der dem Schutz der Allgemeinheit dient und in dem Dritte auch bisher nach allgemeinen umweltrechtlichen Prinzipien keine Ansprüche durchsetzen konnten. Die Regelung passt sich damit in das bestehende Umweltrecht ein.

8. Weshalb schränkt der geplante Artikel 7d den Rechtsschutz Dritter ein und spricht nur von den Risiken für die Allgemeinheit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Begrüßt die Bundesregierung die Klarstellung durch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 10. April 2008, dass das Risiko terroristischer Anschläge grundsätzlich der Schadensvorsorge zuzurechnen ist und Dritte insoweit subjektive Rechte gerichtlich geltend machen können?

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 „[ist] der Drittschutz […] nicht auf die erforderliche Schadensvorsorge gegen Auslegungsstörfälle beschränkt. […] Über das Maß des erforderlichen Schutzes gegen terroristische Anschläge […] entscheidet die Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung" (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008, BVerwG 7 C 39.07, LS 1 und 3). Aufgrund der von der Rechtsprechung für das Atomrecht – auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 – anerkannten Einschätzungs- und Beurteilungsprärogative der Exekutive kommt es auch insoweit maßgeblich auf die von den Behörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen an.

10. Welche Auswirkung hat der geplante Artikel 7d auf den Drittschutz und das Klagerecht betroffener Bürger?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Kann das BMU bestätigen, dass es in einem Entwurf für die 12. Atomgesetz-Novelle, der vor dem Spitzentreffen im Bundeskanzleramt am 5. September 2010 datiert, zusätzliche Regelungen zum Schutz von Atomkraftwerken vor Flugzeugabstürzen vorsah?

12. Warum, und auf wessen Wunsch hin wurden diese zusätzlichen Regelungen wieder gestrichen?

13. Warum hält das BMU zusätzliche Regelungen zum Schutz von Atomkraftwerken vor Flugzeugabstürzen nicht mehr für notwendig?

14. Sollen die drei Atomkraftwerke, die laut der Aussage von Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, „Drei haben keinen Schutz gegen Flugzeugabstürze. Die Kraftwerke müssen etappenweise auf den Stand der Nachrüsttechnik gebracht werden.“ (FAZ vom 20. Mai 2010) keinen Schutz gegen Flugzeugabstürze haben, im Zuge der geplanten Atomgesetz-Novelle nun einen baulichen Schutz gegen Flugzeugabstürze erhalten, und wenn ja, bis wann?

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Fragen, wie sich die höheren Brandlasten nach einem Absturz eines größeren Verkehrsflugzeuges auf die Sicherheit der deutschen AKW auswirken?

16. Gibt es dazu entsprechende Untersuchungen, und falls ja, sind diese Untersuchungen für jedes AKW spezifisch durchgeführt?

17. Sind in diesen Untersuchungen auch indirekte Auswirkungen auf die Sicherheit der AKW enthalten?

18. Bis wann ist geplant, für alle Atomkraftwerke Brandlastberechnungen für neuere Verkehrsflugzeuge durchführen zu lassen, für die das noch nicht geschehen ist (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 11 bis 18 werden zusammen beantwortet.

Im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens haben vielfältige Überlegungen – die unter anderem auch den Schutz vor terroristischen Angriffen betrafen – stattgefunden. Die Maßnahmen nach § 7d sind auf die weitere Verbesserung der Sicherheitsreserven der Kernkraftwerke gerichtet, können gegebenenfalls im Ergebnis auch zu einem verbesserten Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken vor terroristischen Gefahren dem international Üblichen entspricht. Im Zusammenwirken mit den staatlichen Maßnahmen wird im Rahmen eines integrierten Schutzkonzeptes ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht. Dies entspricht der Sichtweise der Vorgängerregierungen mit den zuständigen Bundesministern Sigmar Gabriel und Jürgen Trittin.

Die Bundesregierung hat generische Untersuchungen zu den Auswirkungen der Brandlasten verschiedener Verkehrsflugzeuge vornehmen lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden an die atomrechtlich zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder sowie die Genehmigungsinhaber übermittelt. In den einzelnen Kernkraftwerken wurden unter Berücksichtigung der genannten Untersuchungen weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes vorgenommen.

19. Wie wird in den Atomgesetz-Novellen der Forderung von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen Rechnung getragen „Unsere Kernkraftwerke sind auf 40 Jahre ausgelegt. Danach müssen sie sicherheitstechnisch neu bewertet werden“?

20. Wann, wie, und von wem, soll die vom Bundesumweltminister geforderte sicherheitstechnische Neubewertung bei Laufzeiten von mehr als 40 Jahren erfolgen?

21. Auf welcher rechtlichen Grundlage soll dies geschehen?

Die Fragen 19 bis 21 werden zusammen beantwortet.

Für die sicherheitstechnische Bewertung der Kernkraftwerke bei Laufzeiten von mehr als 40 Jahren stehen die bewährten Instrumente des Atomrechts zur Verfügung.

Förderfondsvertrag

22. Welches Bundesressort soll die Unterlagen prüfen, die die Energieversorgungsunternehmen (EVU) dem Bund für die praktische Umsetzung der Informationszwecke nach § 4.4 Förderfondsvertrag zukommen lassen müssen?

23. Falls noch unklar, bis wann soll diese Frage spätestens geklärt sein?

Die Zuständigkeit für den Vertrag wird beim Bundesministerium der Finanzen liegen. Über die organisatorische Zuordnung dieser Aufgabe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird nach Inkrafttreten der Wirksamkeit des Vertrags entschieden. Hinsichtlich der Prüfung der Unterlagen nach Ziffer 4.4 des Entwurfs des Förderfondsvertrags wird auch geprüft, ob eine geeignete technisch-wissenschaftliche Einrichtung des Bundes beauftragt wird.

24. Können sich die Beiträge in den Förderfonds gemäß § 4.1 (ii) des Förderfondsvertrags auch durch Auflagen einer Landesatomaufsicht reduzieren?

25. Falls noch unklar, bis wann soll diese Frage spätestens geklärt sein?

Da der Vollzug des Atomgesetzes durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen wird, kann dieser Fall eintreten.

26. Wer soll konkret die Korrektheit von Minderungen, die Beitragspflichtige nach § 4.1 (ii) des Förderfondsvertrags vornehmen wollen, überprüfen?

27. Falls noch unklar, bis wann soll diese Frage spätestens geklärt sein?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 und 23 verwiesen.

28. Wann genau, von wem genau und in welchem Verfahren wurde die Regelung in der Minderung des Förderfondsbeitrags für den Förderfondsvertrag gegenüber dem sog. Term-Sheet dahingehend ergänzt, dass auch Zahlungspflichten aus dem Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs und der Entsorgung zu einer Minderung des Förderfondsbeitrags führen können (§ 4.1 ii)?

Zwischen dem Term Sheet und dem Entwurf des Förderfondsvertrags gibt es bezüglich der Ziffer 4.1 (ii) keine inhaltlichen Unterschiede.

29. Wurden für konkret diese Art von Minderung zwischen den Verhandlungsparteien des Förderfondsvertrags Erläuterungen und/oder Beispiele diskutiert?

    Falls ja, welche?

Zu Fragen der Belastungen aus Entsorgung oder aus Kernbrennstoffkreislauf wurden keine Beispiele diskutiert.

30. Würden nach dieser Regelung § 4.1 (ii) beispielsweise auch die Kosten eines ergebnisoffenen Endlagersuchverfahren mit Standortvergleich zu einer Minderung des Förderfondsbeitrags führen?

In Ziffer 4.1 (ii) geht es um die Konsequenzen aus der Einführung zusätzlicher Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Kernenergie. Etwaige Kosten von hypothetischen Endlagersuchverfahren fallen nicht unter § 4.1 (ii) des Entwurfs des Förderfondsvertrags. Die Bundesregierung hat sich zum weiteren Verfahren der Endlagersuche im Energiekonzept geäußert.

Atom und Erneuerbare

31. Wodurch wird im Rahmen der geplanten Atomgesetz-Novellen der folgenden Einsicht von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen entsprochen: „Viel Atomstrom und viel Ökostrom [passen] als ökonomische Konzepte nicht zusammen.“ (Kölner Stadt-Anzeiger 20. Februar 2010)?

32. Folgen die geplanten Atomgesetz-Novellen der Logik von Bundesumweltminister Dr. Norbert Röttgen, der gesagt hat: „In dem Augenblick, in dem wir 40 Prozent Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland haben, gibt es keine Notwendigkeit mehr für Kernenergie.“ (Bonner General-Anzeiger vom 5. Februar 2010)?

33. Wie hoch soll nach dem Energiekonzept der Bundesregierung der Anteil des Ökostroms und des Atomstroms an der Bruttostromerzeugung in den Jahren 2020 und 2030 jeweils sein?

Die Fragen 31 bis 33 werden zusammen beantwortet.

Das Energiekonzept der Bundesregierung weist den Weg in das Zeitalter der regenerativen Energien. Bis 2020 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 35 Prozent, bis 2030 auf 50 Prozent, bis 2040 auf 65 Prozent und bis 2050 auf 80 Prozent gesteigert werden.

Die Stromerzeugung aus Kernenergie hängt von der Inanspruchnahme der gesetzlich zugeteilten Elektrizitätsmenge ab. Der Anteil des Kernenergiestroms am Bruttostromverbrauch in den Jahren 2020 und 2030 kann daher ex-ante nicht genau prognostiziert werden.

Durch das Festhalten am unbegrenzten Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien stellt die Bundesregierung sicher, dass die Zuweisung zusätzlicher Elektrizitätsmengen für Kernkraftwerke keine Auswirkungen auf die Erreichung der genannten Ziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat.

34. Welche Kostenfaktoren (bitte nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln) liegen der Schätzung von 26,5 Euro/MWh des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Vollkosten der Stromerzeugung aus Atomkraftwerken zu Grunde (bitte die Kosten aufteilen in: Grenzkosten und sonstige Kosten insbesondere unter Angabe der a) Kapitalkosten, b) fixen

Betriebskosten, c) Brennstoffkosten, d) Entsorgungskosten sowie sonstiger Kosten – Letztere möglichst aufschlüsseln)?

Die Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, veröffentlicht im Jahre 2008, betrifft den pauschalen Durchschnittswert der Stromgestehungskosten aller deutschen Kernkraftwerke. Eine Aufschlüsselung der Durchschnittskosten auf einzelne Anlagen und auf einzelne Kostenbestandteile ist nicht vorgenommen worden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333